

## **Dringlichkeitsanfrage**

**der Abgeordneten Müller (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur**

## **Richtlinie zum Altschuldenhilfefonds**

Der als Unterstützungsleistung für die Kommunen beziehungsweise Wohnungsunternehmen sinnvolle und notwendige Altschuldenhilfefonds ist für die betroffenen Kommunen beziehungsweise Wohnungsunternehmen nur dann wirksam nutzbar, wenn für die Mittelvergabe die rechtlich erforderliche Richtlinie zur Mittelvergabe in Kraft ist. Auf eine Nachfrage der Einreicherin dieser Dringlichkeitsanfrage, wann diese Richtlinie zur Altschuldenhilfe vorliegen werde, gab der Minister für Digitales und Infrastruktur in der 19. Plenarsitzung am 18. Juni 2025 im Rahmen der Regierungsbefragung folgende Antwort: „Ich kann Ihnen dazu noch keine abschließende Antwort geben, weil wir daran noch arbeiten. Ich gehe aber davon aus, dass das binnen der nächsten 14 Tage abgeschlossen sein wird und ich dann diese Antwort nachreichen kann.“ (vergleiche Sitzungsprotokoll auf Seite 52). Diese 14-tägige Frist ist nun abgelaufen.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 3. Juli 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juli 2025 beantwortet:

1. Zu welchem Zeitpunkt wird die Landesregierung die neugefasste Richtlinie zum Altschuldenhilfefonds veröffentlichen beziehungsweise in Kraft setzen?
2. Welche Regelungen zur Erleichterung der Antragstellung beziehungsweise zur Mittelvergabe aus dem Altschuldenhilfefonds sind in der Richtlinie vorgesehen?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Altschuldenproblematik der ostdeutschen Wohnungsunternehmen wird derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für die Umsetzung der Bundeshilfen bei übermäßigen Liquiditätskrediten erörtert und soll nach der Begründung einfachgesetzlich geregelt werden. Weiterführend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Infolgedessen wurde nach fachlicher Prüfung die Erarbeitung einer Richtlinie zunächst zurückgestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, keine einem Bundesprogramm zuwiderlaufende Förderregelungen erlassen zu wollen. Auch aufgrund des notwendigen Zeitrahmens für die Erarbeitung einer solchen Richtlinie nach Beschluss des Landtags zum Thüringer Haushaltsgesetz 2025 am 4. April 2025 sowie der diesbezüglichen Abstimmungs- und Anhörungsverfahren (in der Regel fünf bis sechs Monate) inklusive der Implementierung eines neuen Förderverfahrens bei der umzusetzenden Bewilligungsbehörde wurde eine Umsetzung des Förderprogramms im Jahr 2025 nicht für realistisch erachtet.

3. Wie ordnet die Landesregierung die Altschuldenproblematik (wirtschaftlich, rechtlich, gesellschaftspolitisch) mit Bezug auf die Situation der betroffenen Wohnungsunternehmen ein?

Antwort:

Bei den Altschulden der ostdeutschen Wohnungsunternehmen handelt es sich um eine beitriffsbedingte Folgelast. Durch die Altschulden wird der finanzielle Spielraum der betroffenen Wohnungsunternehmen – mit denkbaren Konsequenzen für die Tätigkeit der Unternehmen beim Neubau, der Sanierung, der Gestaltung der Mietzinshöhe et cetera – eingeschränkt.

Derzeit ist im Bundesrat ein Gesetzentwurf eingebracht. Der Gesetzentwurf der (alten) Bundesregierung (Bundesrats-Drucksache 59/25) zur hierfür erforderlichen Änderung des Grundgesetzes sieht in Artikel 1 Abs. 1 folgende Änderung des Artikels 143h des Grundgesetzes vor:

„Der Bund kann sich, wenn ein Land seine Gemeinden und Gemeindeverbände von den zum 31. Dezember 2023 bei diesen bestehenden übermäßigen Liquiditätskrediten vollständig entschuldet hat und soweit die hieraus resultierenden Lasten vom Land getragen werden, einmalig durch Übernahme von Schulden des Landes an dessen Entschuldungsmaßnahmen in Höhe von bis zu 50 Prozent des Entschuldungsvolumens beteiligen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Bund auch zum 31. Dezember 2023 bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht mehr bestehende übermäßige Liquiditätskredite berücksichtigen, die Gegenstand eines Entschuldungsprogramms der Länder waren.“

Die Formulierung besagt zwar, dass sich die Bundeshilfe lediglich auf Liquiditätskredite von Gemeinden und Gemeindeverbänden bezieht. Eine weitergehende Inanspruchnahme der Bundeshilfen für Schuldendiensthilfen für kommunale Wohnungsunternehmen erscheint nach dem reinen Wortlaut fraglich, da es sich bei den kommunalen Wohnungsunternehmen um rechtlich selbständige, von den Gemeinden und Gemeindeverbänden unabhängig agierende Unternehmen handelt. Trotzdem wird in der Begründung des Gesetzes formuliert:

„Die Problematik der Wohnungsbau-Altschulden in den neuen Ländern soll einfachgesetzlich im Zuge des vorgesehenen Gesetzgebungsverfahrens für die Umsetzung der Bundeshilfe bei übermäßigen Liquiditätskrediten geregelt werden.“

Das heißt, es könnte im Zuge der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des (dann neuen) Artikels 143h des Grundgesetzes ermöglicht werden, mit Bundesmitteln Schuldendiensthilfen für kommunale Wohnungsunternehmen zu leisten.

In Vertretung

Dr. Knoblich  
Staatssekretär